

Interview

„Cochemer Praxis“ – ein Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt

Interview mit Jürgen Rudolph, Richter am AG Cochem, am 29.6.2005

Schnitzler: Sie stehen für eine Praxis, die auch „Cochemer Modell“ oder „Cochemer Praxis“ genannt wird: ein Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt, insbesondere Kindschaftssachen. Wie ist diese Praxis zwischen den verschiedenen Professionen zustande gekommen?

Rudolph: Sie ist auf zwei Wurzeln zurückzuführen: zum einen auf die Entscheidung des BVerfG vom 3.11.1982, im Konsens mit den Eltern, diesen das gemeinsame Sorgerecht auch nach der Trennung und Scheidung zu belassen, und zum anderen darauf, dass die mit dem Elternkonflikt befassten Professionen in dem Familiengerichtsbezirk in Cochem miteinander sehr unzufrieden und frustriert waren, was das jeweilige Verständnis der Arbeit und insbesondere auch der Kooperation betraf.

Dies führte dazu, dass sich die wesentlichen, mit dem Elternkonflikt befassten Professionen, d.h., neben den Familienrichtern die Anwälte, die Mitarbeiter der sozialen Dienste des Jugendamtes, die Berater aus den Beratungsstellen sowie die Sachverständigen, zusammengesetzt haben und einmal ihr eigenes Verständnis dargestellt und darüber hinaus aber auch mitgeteilt haben, was sie für Vorstellungen von der jeweils anderen Profession hatten. Zum Beispiel erzählte ein Anwalt darüber, was er von den Jugendamtsmitarbeitern hält und was er von ihnen erwartet. Und so war das auch bei den anderen. Wir stellten untereinander fest, dass die jeweiligen Vorstellungen vom Beruf des anderen teilweise sehr klischeehaft oder auch sehr falsch gewesen sind. Diese Treffen führten dazu, diese Bilder gerade zu richten und gemeinsame Ziele zu formulieren. Dabei stellten wir sehr schnell fest, dass es zwischen allen Professionen ein gemeinsames Ziel gab:

Nämlich das, dass auch in hochstreitigen Elternkonflikten dafür zu sorgen ist, dass den Kindern nicht ein Elternteil verloren geht. Dies führte zu einer Zielvereinbarung aller beteiligten Professionen durch ihre Repräsentanten, auf die ich jetzt im Laufe des Gespräches immer wieder zurückkommen werde. Die Zielvereinbarung der einzelnen Professionen ist mit entsprechenden Verpflichtungen verbunden. Ich gebe mal kurz eine Auswahl: So verzichten die Anwälte auf konfliktverschärfende Schriftsätze; das Gericht verpflichtete sich, sehr schnell zu terminieren; die Beratungsstellen, innerhalb von zwei Wochen den ersten Gesprächstermin an die Eltern zu vergeben; die Sachverständigen sagten lösungsorientiertes Arbeiten zu und das Jugendamt

nimmt jeden Gerichtstermin wahr, erspart sich aber die üblichen Stellungnahmen.

Schnitzler: Ist das jetzt eine Erfindung von Familienrichtern und Anwälten oder ist das auf einzelne Personen zurückzuführen?

Rudolph: Weder noch. Um die Konsequenz aus der zuvor beschriebenen Schnittmenge zu ziehen, hat sich jede der mit dem Elternkonflikt befassten Professionen ein Bild von jeder der weiteren Professionen gemacht und jede einzelne hatte zu beschreiben, welchen Anteil sie zur Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarung beitragen konnte und welche Ansprüche dabei an die anderen Professionen und Institutionen gestellt wurden.

Dies wurde sehr genau formuliert. Daraus wiederum entstand ein sehr konkretes Bild, welches zu dieser zielgerichteten interdisziplinären Arbeitsform führte, die Sie „Cochemer Modell“ nennen. Wir bezeichnen diese vernetzte Arbeitsweise lieber als Praxis, da dem Begriff „Modell“ vielleicht etwas Statisches anhaftet, während sich unsere interprofessionelle Kooperation gerade durch eine Flexibilität auszeichnet, die auf die Dynamik zwischenmenschlicher Beziehungen reagiert. Wir haben die Entwicklung unserer vernetzten Arbeitsweise selbst staunend begleitet. Es ist nicht so gewesen, dass hierfür ein Konzept Pate gestanden hätte. Ein solches hat sich vielmehr aus den Ergebnissen dieser Praxis entwickelt.

Schnitzler: Gehen wir vielleicht die einzelnen Professionen mal durch und ich fange natürlich bei den Anwälten an. Da ist ja wohl die Vorstellung, dass Anwälte im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren möglichst wenig schreiben sollen.

Rudolph: Ja, Anwälte werden im Übrigen von fast allen anderen Professionen, die an diesem Verfahren oder an diesem Elternkonflikt mit beteiligt sind, ganz anders wahrgenommen, als die Anwälte sich selber wahrnehmen. Die meisten Anwälte werden wahrgenommen als, ich formuliere es mal so, Konflikttreiber. Es hat sich aber herausgestellt, dass sie die erste Profession waren, die dieser neuen Verfahrensweise, nämlich den Konflikt zu entschärfen und einer Lösung zuzuführen, am aufgeschlossensten gegenüberstanden. Das muss man in aller Deutlichkeit so sagen.

Demgegenüber erscheinen als die restriktivsten Professionen die Richter und die Jugendämter. Die Sachverständigen kann man, soweit sie dann auch lösungsorientiert arbeiten möchten, dafür gewinnen. Übrigens auch die meisten Beratungsstellen.

Die hohe Akzeptanz dieser Praxis durch die Anwälte wird neben der gemeinsamen lösungsorientierten Zielsetzung durch den wesentlich verringerten Arbeitsaufwand begründet.

Die Aufgeschlossenheit der Anwälte, so zu arbeiten, war eine sehr positive Überraschung. Eine Bedingung, so mitzuarbeiten, war die Gewissheit, dass die Gegenseite auch so arbeitet. Das gab ihnen die Sicherheit, ebenfalls so arbeiten zu können. Sie wussten, wenn ich mich jetzt so und so verhalte, wird das nicht von der Gegenseite ausgenutzt werden.

Konkret sieht es so aus, dass die Rechtsanwälte nur einen kurzen Schriftsatz einreichen, in dem nur der problematische Sachverhalt geschildert wird. Beispielsweise, dass über einen gewissen Zeitraum kein Kontakt mehr stattgefunden hat und eine bestimmte Umgangsregelung jetzt getroffen werden soll. Mehr nicht. Der Anwalt oder die Anwältin des anderen Elternteils braucht sich jetzt gar nicht mehr zu äußern und kann dies häufig auch nicht mehr rechtzeitig, da das Gericht bereits sehr schnell terminiert hat, und zwar innerhalb von zwei Wochen. Er weiß, ihm entsteht kein Nachteil daraus, dass er bis zu diesem Termin überhaupt nichts verfasst hat.

Es war überraschend, wie schnell die Anwälte bereit waren, diese Arbeitsweise zu akzeptieren; es war auch überraschend, wie schnell die entsprechende Vertrauensbasis entstand.

Schnitzler: Ich halte es für nicht unproblematisch, dass natürlich auch in Cochem der eine oder andere auswärtige Anwalt aus einem anderen Bezirk auch auf Grund der Zulassungsmöglichkeiten auftritt, der diese „Cochemer Praxis“ überhaupt nicht kennt, vielleicht mit einem Schriftsatz, der den Konflikt schürt. Was machen Sie denn dann?

Rudolph: Es trifft zu: Die Zahl auswärtiger Anwälte ist sogar hoch, und zwar dadurch, dass es einerseits in Cochem eine relativ starke Bevölkerungsfluktuation gibt und andererseits häufig die Dienste von Anwälten aus den angrenzenden Ballungsgebieten Köln oder Rhein/Main in Anspruch genommen werden. Dann setzt sich der Elternteil, der zwischenzeitlich in einer anderen Region lebt, mit dort ansässigen Anwälten in Verbindung. Wir haben dann die bemerkenswerte Erfahrung gemacht, dass auch auswärtige Anwälte die Verfahrensweise der Cochemer Praxis sehr schnell akzeptierten. Dabei spielt häufig eine ganz entscheidende Rolle: Hat der auswärtige Anwalt den Antrag gestellt, dann ist er regelmäßig angenehm überrascht, dass innerhalb von zehn Tagen oder auch vierzehn Tagen ein Termin bestimmt wurde.

Schnitzler: Und wenn der Gegenanwalt mit einem Schriftsatz im Termin erscheint?

Rudolph: Dieser Schriftsatz wird nicht mehr Gegenstand der Erörterung, da diese im Termin ohnehin beim Punkt 0 beginnt. Häufig melden sich auswärtige Anwälte im Vorfeld des frühzeitig anberaumten Termins telefonisch und werden im Rahmen dieses Gesprächs bereits auf die hier gehandhabte Praxis hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wiederhole ich noch einmal, dass die Anwälte hinsichtlich der hier beschriebenen Verfahrensweise sich als die Aufgeschlossensten erwiesen haben.

Nebenbei, Sie kennen das vielleicht auch, teilen viele dieser auswärtigen Anwälte in einem sich häufig anschließenden Small talk mit: „Das hat mir gut gefallen.“

Dabei stellen die Anwälte nicht selten fest, dass die Parteien von dieser Strukturierung des Verfahrens beeindruckt sind. Dieses Phänomen hat u.a. *Füchsle-Vogt*¹ beschrieben. Eltern benötigen zur Bewältigung ihrer Konfliktsituation eine Strukturierung.

Wenn die Eltern sehen, „ich muss mich daran halten, aber der andere muss sich auch daran halten“, wächst aus dieser Erkenntnis heraus die Bereitschaft, mitzumachen.

Schnitzler: Ist es richtig, dass die Fachanwaltsausbildung für Sie dazu geführt hat, dass Sie mit einem überschaubaren Kreis von Anwälten zu tun hatten?

Rudolph: Ein entscheidender Punkt und es ist so. Und zwar werde ich häufig gefragt: Lässt sich denn diese Form der Vernetzung auch in Bezirken durchführen? Lässt sich diese Arbeitsweise auch dort durchführen, wo es eine sehr große Anzahl niedergelassener Anwälte gibt? Ich selbst habe diese Frage bei Veranstaltungen in Dresden, Halle, Erfurt oder Koblenz gestellt. Die dortigen Rechtsanwälte sagten mir, dass die Zahl von Anwälten, die mit Familiensachen beschäftigt sind, grundsätzlich überschaubar ist – und zwar auch in sog. Ballungsgebieten. Dies gilt noch mehr für die Zahl der Anwälte, die eine Fachanwaltsausbildung haben und diese Bezeichnung tragen. Dieser Umstand fördert die Vernetzung erheblich.

Schnitzler: Kommen wir zu der nächsten Profession, den Beratungsstellen. Welche Aufgabe haben Sie den Beratungsstellen zugeordnet?

Rudolph: Die Beratung musste sich im Wesentlichen auch organisatorisch teilweise völlig neu formieren, und zwar deshalb, weil auch sie einen entscheidenden Bestandteil in diesem Netzwerk einnehmen. Nämlich dann, wenn mithilfe der anderen Professionen in einer hochstreitigen Situation keine Konfliktlösung erreicht werden konnte. Die streitenden Eltern also nicht dazu geführt werden konnten, in irgendeiner Form eine gemeinsame elterliche Verantwortung auszuüben. In den Fällen kommt die Beratungsstelle oder aber auch ein Sachverständigengutach-

¹ *Füchsle-Vogt*, Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung, FPR 2004, 600 ff.

ten zum Zuge. In den meisten Fällen kommt die Beratungsstelle hierfür in Betracht. Sie müssen den Eltern Gesprächstermine innerhalb von zwei Wochen nach dem Gerichtstermin geben.

Da die meisten Eltern eine hohe Hemmschwelle haben, eine Beratungsstelle aufzusuchen, erhalten sie von uns sozusagen eine Hilfestellung. Aus dem Gerichtstermin heraus werden die Eltern regelmäßig von den Mitarbeitern der sozialen Dienste der Jugendämter, manchmal aber auch von ihren eigenen Anwälten in die Beratungsstelle geleitet. Die eigenen Anwälte unterstützen die Eltern dabei, sich professionell beraten zu lassen. Für die Eltern stellt sich das als ein einheitliches, kontinuierliches Verfahren dar. In der Beratungsstelle werden dann die Termine an die Eltern vergeben. Die Beratungsstellen machen das autonom und abgestellt auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern, auf den Grad deren Streitigkeit usw. Die Beratungsstelle in unserem Netzwerk hat sich verpflichtet, den Eltern Termine innerhalb von zwei Wochen zu vergeben, und das klappt. Das ist übrigens eine ganz wichtige Komponente.

Gleichzeitig und das vielleicht noch als Hinweis: In dieser Verhandlung, aus der heraus dann die Eltern in die Beratungsstelle begleitet werden, wird bereits der nächste Gerichtstermin festgelegt, meist drei oder sechs Monate später. Der bleibt bestehen, um den Eltern auch hier wieder die Orientierung zu geben: Ihr müsst hier bleiben und ihr müsst euch in einigen Monaten wieder vor Gericht verantworten. Welche Konsequenzen habt Ihr aus der Beratung gezogen?

Zwischenzeitlich hat die Beratung dieses Verfahren akzeptiert und es wird uns immer wieder versichert, dass unter diesem sog. Damoklesschwert des schwebenden Verfahrens und dem Druck der übrigen Professionen auf die Eltern mit diesen in der Regel sehr gut gearbeitet werden kann. Dies wird im Übrigen auch durch die nachhaltigen Ergebnisse bestätigt.

Schnitzler: Die nächste Profession sind die Mitarbeiter des Jugendamtes. Cochem ist ein Kreis. Das Jugendamt ist bei welchem Träger angesiedelt?

Rudolph: Es ist bei der Kreisverwaltung angesiedelt und spielt insbesondere, was die Arbeit der Sozialdienste betrifft, eine große Rolle. Das Jugendamt wird sehr oft auch von den Eltern von sich aus angesprochen und um Rat gebeten. Soweit die Mitarbeiter des Jugendamtes im Rahmen des Gerichtsverfahrens, also auch in Bezug auf § 50 SGB VIII tätig werden, haben sie sofort einzuschreiten.

Im Hinblick auf die sehr frühe Terminierung, die dann in der Regel in Kindschaftssachen innerhalb von zwei Wochen stattfindet – ich gebrauche jetzt mal den Zukunftsbegriff Kindschaftssachen aus dem neuen FGG –, sind sie nicht in der Lage, schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Die benötigen wir auch gar nicht, denn die Jugendämter sollen in der mündlichen Verhandlung am Termin teilnehmen. Das ist deren Part und dazu haben sie sich in unserem Netzwerk verpflichtet.

Da die Mitarbeiter des Jugendamtes in der Regel die Eltern erst kurz vor dem angesetzten Termin haben aufsuchen können,

verfügen sie über sehr gute und aktuelle Informationen. Nicht selten unterbreiten sie Lösungsvorschläge, die gemeinsam mit den Eltern unter dem Eindruck des unmittelbar bevorstehenden Termins erarbeitet werden konnten. Die Jugendämter begrüßen diese Arbeitsform sehr. Sie werden auf der einen Seite entlastet, schriftliche Berichte zu erstellen, auf der anderen Seite ist das lösungsorientierte Arbeiten dazu geeignet, mit den Eltern eine nachhaltige und vor allem tragfähige Konfliktlösung zu erreichen.

Die Nachhaltigkeit dieser Verfahren hat zur Folge, dass weder bei den Jugendämtern noch bei den Gerichten Neuauflagen entstehen, außerdem gibt es keine Rechtsmittel.

Schnitzler: Ist der Eindruck richtig, dass im Grunde genommen möglichst wenig schriftlich niedergelegt werden soll, damit die Parteien sich nicht daran festbeißen können? Denn was schriftlich irgendwo in einem Gutachten, einem Schriftsatz oder in einer Stellungnahme des Jugendamtes steht, wird ja häufig als verletzend empfunden und daran beißt sich die eine oder die andere Partei ja fest?

Rudolph: Das ist ein ganz entscheidender Gesichtspunkt. Es spielt eine sehr große Rolle, dass das eben nicht geschieht, das heißt, dass hier keine persönlichen Verletzungen durch Schriftsätze oder durch die üblichen statusdiagnostischen Gutachten eingebracht werden. Es soll sich nach Möglichkeit nur auf den Sachverhalt konzentriert werden. Auf der einen Seite erleichtert dies auch die anwaltliche Arbeit. Es ist nur ein kurzer Antragschriftsatz zu fertigen, und wenn der Anwalt die sog. Gegenseite vertritt, dann wird überhaupt kein Schriftsatz gefertigt, weil alles im Termin erörtert wird. Auf der anderen Seite sind Dinge, die einmal in diesen Schriftsätzen formuliert werden und von denen sich eine Partei betroffen fühlt, sehr schwer wieder aus der Welt zu räumen. Außerdem besteht die große Gefahr, dass sich mit diesen Verletzungen, die in den Schriftsätzen besonderes Gewicht erhalten haben, auseinander gesetzt wird anstatt mit der Situation der Kinder.

Schnitzler: Es fehlen noch die Sachverständigen im Konzept der Zusammenarbeit verschiedener Professionen. Wie sind die einzubinden?

Rudolph: Wir haben uns in dieser Zielvereinbarung darauf geeinigt, dass Sachverständige intervenierend arbeiten, das heißt, sie sollen mit den Eltern im Rahmen ihrer Tätigkeit Lösungsvorschläge erarbeiten.

Sachverständigengutachten werden insbesondere dann erforderlich, wenn es noch weiterer Informationen bedarf. Wenn wir wissen, diese Arbeit der Konfliktlösung kann in diesem konkreten Fall eine Beratung nicht leisten, dann entscheiden wir uns für die Einholung eines Sachverständigengutachtens, in welchem lösungsorientiert und nicht statusdiagnostisch gearbeitet wird. Die Sachverständigen können somit im Einverständnis mit den anderen Professionen, also mit den An-

wälten, dem Richter und auch den Mitarbeitern des Jugendamtes, mit den Eltern eine Lösung erarbeiten und ihnen auch klarmachen, dass das von den anderen Professionen so gewünscht wird.

Die Zahl der lösungsorientiert arbeitenden Sachverständigen nimmt erfreulicherweise zu. Mittlerweile werden auch die ersten Ausbildungen für lösungsorientiert arbeitende Sachverständige angeboten und ihre Arbeitsform wird nunmehr auch in dem zur Zeit vorliegenden Referentenentwurf des FGG ausdrücklich erwähnt.

Schnitzler: Wenn ich das richtig sehe, bedeutet diese Praxis auch, dass Sie sich regelmäßig mit den anderen Professionen treffen. Wie ist das zu organisieren? Wer macht das?

Rudolph: Ja, es handelt sich bei dieser Vernetzung um eine Institution neuer Art. Die Professionen treffen sich einmal im Monat. Die Logistik wird durch das Jugendamt gemacht. Sie ist dort auch sehr gut angesiedelt, u.a. werden von dort aus die regelmäßigen und notwendigen monatlichen Treffen organisiert. Diese Treffen finden immer abwechselnd an einem anderen Ort der beteiligten Professionen statt: einmal in einem der Anwaltsbüros, mal im Gericht, dann wieder beim Jugendamt oder in der Beratungsstelle – immer reihum. Die Moderation dieser monatlichen Sitzungen wird jeweils vom entsprechenden Gastgeber übernommen.

Dabei spielt wiederum eine Rolle, Mängel der Zusammenarbeit aufzuzeigen oder auch gute Ergebnisse weiterzugeben, um diese Arbeit weiterentwickeln zu können. Ganz wichtig ist dabei, dass auch ein Feedback entsteht. Dadurch erfahren alle Netzteilnehmer von den anderen, wie sich die jeweilige Situation dort weiterentwickelt hat. Zum Beispiel erfahren die übrigen Beteiligten beispielsweise von den Anwälten, dass sie durchweg von einer großen Mandantentreue berichten. Oder das Jugendamt informiert, dass die von den Eltern gemeinsam erarbeiteten Lösungen nach Jahren immer noch funktionieren. Diese Treffen sind offen, können von jedem besucht werden und werden vorher auf unserer Website bekannt gegeben.

Schnitzler: Bei allem Verständnis für die Idee dieser „Cochemer Praxis“: Der Knackpunkt ist ja wohl, dass Druck bzw. Zwang aufgebaut wird, um die Eltern zu einem vernünftigen Umgehen miteinander zu bringen. Immer tatsächlich das Ziel vor Augen, es ist zum Besten der Kinder.

Rudolph: Ja, das ist so, weil wir die Kindesperspektive zum Orientierungspunkt gemacht haben. Wir müssen wissen, was geht in diesem Kind nicht nur abstrakt, sondern auch konkret vor, wenn die Familie auseinanderdriftet? Welche Vorstellungen, welche Ängste, welche Sorgen und welche Bedürfnisse haben diese Kinder? Bisher haben wir uns eigentlich ausschließlich um den Elternstreit gekümmert und die Eltern sind in diesem Konflikt so sehr mit sich selber beschäftigt, dass sie regelmäßig die Belange der Kinder gar nicht mehr objektiv wahrnehmen können, auch wenn sie es subjektiv glauben.

Aus diesem Grunde haben wir uns entschieden, den Eltern auch mit einem bestimmten Druck zu begegnen, damit sie wieder in ihre Verantwortung zurückfinden, die sie den Kindern gegenüber schulden.

Schnitzler: Wenn ich das richtig sehe, müsste an sich der vor ein paar Jahren eingeführte Verfahrenspfleger gar nicht nötig sein, zumindest bei Ihnen?

Rudolph: Der Bedarf an Verfahrenspflegern ist dadurch sehr gering. Denn wenn so ein Netz funktioniert, dann übernimmt es die Aufgaben der Verfahrenspflegschaft offensichtlich sogar noch viel wirksamer. Der Verfahrenspfleger kommt frühestens mit Beginn eines gerichtlichen Verfahrens zum Einsatz. Mit der Anhängigkeit eines Verfahrens kann er überhaupt erst tätig werden. Meist wird er in hochstrittigen Fällen dann eingesetzt, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Außerdem endet die Arbeit des Verfahrenspflegers spätestens mit der Beendigung des Verfahrens. Und für die Kinder beginnt wieder eine Ungewissheit.

Somit ist seine Wirksamkeit begrenzt. Demgegenüber arbeiten die vernetzten Professionen schon im vorforensischen Verfahren miteinander. Das Netz übernimmt die Interessenwahrnehmungen der Kinder zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt, als es der Verfahrenspfleger vermag. Gleichwohl gibt es einen Bedarf für Verfahrenspflegschaften auch weiterhin. Dies gilt insbesondere für Pflegekinder im Konflikt Pflegefamilie – Herkunftsfamilie.

Schnitzler: Letzte Frage – und ich hoffe, Sie nehmen mir diese offene Frage nicht übel. Das hört sich alles sehr gut an, die Frage ist nur: Warum setzt sich die „Cochemer Praxis“ im Prinzip bisher nicht durch?

Rudolph: Sie ist augenscheinlich im Begriff, sich durchzusetzen, was nicht zuletzt auch die zahlreichen Anfragen des Gesetzgebers belegen. Ihr Charakteristikum ist, dass sie fremd ist. Und fremd sein ist in Deutschland bekanntlich nicht einfach.

Ich bin mir sehr sicher, dass sich unsere vernetzte Arbeitsweise eines Tages durchsetzen wird, und zwar weil es dem Bedürfnis der Gesellschaft entspricht. Immer mehr Eltern, Betroffene oder Verbände organisieren sich, weil sie nicht mehr in der Lage sind, die herkömmlichen Regelungs- und Entscheidungsformen zu akzeptieren. Diese Einschätzung entspricht auch den bundesweiten Anfragen aus allen mit dem Elternkonflikt befassten Professionen und Institutionen, denen wir auch nur annähernd nicht mehr entsprechen können.

Unsere Praxis entspricht in erster Linie den Bedürfnissen der Kinder und damit letztendlich auch den Eltern, auch wenn sie dies zunächst nicht erkennen. Ähnliche Regelungen werden übrigens auch in vielen anderen Ländern so gehandhabt. In einigen skandinavischen Ländern wie z.B. Norwegen oder Dänemark gibt es Institutionen, die in Deutschland mit dem Begriff „Zwangsberatung“ abgewertet werden sollen. In den

genannten Ländern sind die Richter gar nicht erreichbar, wenn die Eltern nicht vorher ein Konzept erarbeitet haben, wie sie mit den Kindern zukünftig umgehen wollen! In diesen Gesellschaften, die eine starke demokratische Tradition haben, ist dies gang und gäbe. Ähnlich auch in Kalifornien.

Vielleicht ist es ein deutsches Problem, denn wir haben eine sehr anachronistische Ausbildung, jedenfalls was uns Juristen betrifft. Wir haben gar nicht gelernt, fachübergreifend zu arbeiten, die Kompetenzen der jeweils beteiligten Berufe zu nutzen und das gilt jetzt für alle Professionen. Dies wird uns nicht vermittelt, und zwar keiner der beteiligten Professionen. In der Praxis ist es Standard, dass jede der beteiligten Professionen vor sich hin brütet und hin dümpelt. Jeder eigene Berufsstand verfügt zwar über eine Reihe von großen Kompetenzen, weiß aber nicht, diese mit den anderen zu vernetzen und damit zu potenzieren.

Schnitzler: Herr Rudolph, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.



Jürgen Rudolph

Jahrgang 1943, seit 1979 Familienrichter in Cochem, Sprecher der Fachgruppe Juristenausbildung der Neuen Richtervereinigung, Mitglied der Arbeitsgruppe Strukturanalyse Rechtspflege von 1988 – 1994, moderiert vom Bundesjustizministerium, von der Kommission der FGG-Reform (FamFG) als Sachverständiger gehört. Verheiratet, zwei Kinder, die schon auf eigenen Füßen stehen.